

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO) **Gewerbeabmeldung von Amts wegen gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO**

Sehr geehrter Herr

hiermit melde ich den zum <Datum> angemeldeten Gewerbebetrieb in XXX zum <Datum> von Amts wegen ab.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **XXX €** haben Sie zu tragen.

Begründung:

Sie meldeten das oben bezeichnete stehende Gewerbe zum XXX bei der Stadt Homburg an.

Nach § 14 Abs. 1 GewO sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gleichzeitig anzuzeigen, wenn Sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle anfangen. Dasselbe gilt, wenn der Betrieb verlegt wird, der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbetreibenden der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder wenn der Betrieb aufgegeben wird.

Die Maßnahme der zwangsweisen Abmeldung stützt sich auf § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO. Die zuständige Behörde, hier die Stadt Homburg, kann auf dieser Rechtsgrundlage eine Abmeldung von Amts wegen vornehmen, wenn die Aufgabe des Betriebes eindeutig feststeht und eine Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt.

Dieser Rechtssatz lässt Entschließungsermessen zu. Dies bedeutet, dass die Behörde entscheidet, ob sie von dieser Ermächtigung Gebrauch macht. Ich habe mich auf Grund der nachfolgend genannten Gründe entschlossen, die zwangsweise Abmeldung des Gewerbebetriebes durchzuführen.

Die Anzeigepflicht nach § 14 GewO verfolgt primär den Zweck, der zuständigen Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen stehenden Gewerbebetriebe zu geben und eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Dazu ist es erforderlich, dass der Bestand der Gewerbebetriebe im Zuständigkeitsbereich der Stadt X so genau wie möglich erfasst wird. Hierzu gehört auch, nicht mehr bestehende Gewerbebetriebe aus dem Gewerberegister zu löschen.

Begründung – örtliche Ermittlung – Zustand Betriebsstätte usw.

Sie als Gewerbetreibender haben gemäß § 14 Abs. 1 GewO die Pflicht, die Aufgabe des Betriebes bei der Gewerbebehörde, hier die Stadt Homburg, anzuzeigen.

Dieser Verpflichtung sind Sie trotz meiner Aufforderungen zur Abmeldung vom <Datum>, zugestellt am <Datum>, bis heute nicht nachgekommen.

Vor Erlass dieses Bescheides erhielten Sie mit Schreiben vom <Datum> die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt und zu der von mir beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Ihnen wurde gleichzeitig wiederholt die Möglichkeit gegeben, Ihrer gewerblichen Meldepflicht nachzukommen. Auch diese Gelegenheit nahmen Sie nicht wahr.

Die Voraussetzungen zur zwangsweisen Abmeldung sind erfüllt. Der Gewerbebetrieb wird hiermit zwangsweise abgemeldet.

Die Gewerbeabmeldung von Amts wegen ist geeignet, erforderlich und angemessen um das öffentliche Interesse an einem korrekten Gewerberegister zu wahren. Ein milderes Mittel steht nicht zur Verfügung.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Kosten

Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift